

Ist das Ausfiltern von E-Mails wirklich strafbar?

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.01.05 hat das OLG Karlsruhe mit einem **Beschluss** (Az. 1 Ws 152/04) entschieden, dass das Ausfiltern von E-Mails durch Hochschulen strafbar **sein kann**.

Mittlerweile geistern Meldungen durch die Presse, dass es ein **Urteil** gäbe mit dem Inhalt, dass das Ausfiltern von E-Mails durch Hochschulen strafbar **ist**.

Was stimmt nun eigentlich? Ist das Ausfiltern von Mails (auch Spam) grundsätzlich strafbar? Gibt es tatsächlich ein Urteil?

Für ZENDAS waren die teils ungenauen und widersprüchlichen Berichte Anlass, etwas genauer hinzusehen:

Ein ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter hatte von seiner privaten Mailadresse aus mit ehemaligen Kollegen - nach seiner Aussage - Kontakt gepflegt. Die Hochschule hatte aus verschiedenen Gründen technische Maßnahmen ergriffen, die die Mails des ehemaligen Mitarbeiters filterten und einer besonderen Behandlung unterwarfen.

Der Betroffene sah darin das Fernmeldegeheimnis verletzt und erstattete Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft sah jedoch den in Betracht kommenden § 206 Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) nicht als einschlägig an, da dieser nur für Unternehmen gelte. Entsprechend lehnte sie die Einführung eines Ermittlungsverfahrens ab.

In einem solchen Fall bietet die Strafprozessordnung (StPO) dem Verletzten die Möglichkeit, ein sog. Klageerzwingungsverfahren in Gang zu setzen.

Und genau dies tat der ehemalige Mitarbeiter – und daraus resultiert der derzeit viel zitierte Beschluss des OLG Karlsruhe.

Nach Ansicht von ZENDAS völlig zu Recht wird darin ausgeführt, dass § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Hochschulen gelte.

Ebenfalls völlig zu Recht erfolgt der Hinweis durch das OLG, dass die Hochschule – da sie ihre TK-Anlagen unterschiedlichen Nutzergruppen, wie z.B. Mitarbeitern (zur privaten Nutzung), Vereinen und außenstehenden Dritten zur Verfügung gestellt habe – nicht ausschließlich hoheitlich tätig geworden sei (und – das muss man hier ergänzen – damit zum Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen wird).

Der Beschluss sagt aber gleichzeitig, dass es Fälle geben kann, in denen das Ausfiltern von E-Mails befugt oder aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes erfolgen kann (z.B. Virenfilterung).

Ob das Filtern von E-Mails im konkreten Fall strafbar war, muss nun die Staatsanwaltschaft ermitteln.

Ist das Ausfiltern von E-Mails wirklich strafbar?

Dieses – und nur dieses – ist Inhalt des Beschlusses, insofern ist an diesem Beschluss auch nichts wirklich Überraschendes.

Nicht ausgesagt wird damit, ob zum einen im konkreten Fall eine Strafbarkeit der Beteiligten gegeben ist und zum anderen in welchen Fällen das Filtern strafbar ist.

Begrüßenswert ist aus datenschutzrechtlicher Sicht auf jeden Fall, dass klar gestellt wird, dass unter bestimmten Bedingungen das Fernmeldegeheimnis durch Hochschulen zu beachten ist und dass es nicht in jedem Fall zulässig ist, dass der Mailverkehr von Unternehmen und Hochschulen aufgrund der Filterung beispielsweise nicht oder nur verzögert zugestellt wird.

ZENDAS wird den Fall weiter verfolgen und Sie zu gegebener Zeit informieren.

Lesen zur Thematik der „Filterung von E-Mails“ die ausführliche Stellungnahme von ZENDAS, die nur den baden-württembergischen Universitäten und den Abonnenten unseres Infoservers zugänglich ist:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/email_filterung.html

Pressemitteilung des OLG Karlsruhe:

<http://www.olg-karlsruhe.de/html/presse/2005/ausfiltern%20von%20e-mails%20ist%20strafbar.htm>

Weitere Pressemitteilungen:

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0%2c1518%2c337177%2c00.html>

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/861703>

<http://www.lexisnexis.de/aktuelles/60346?abo=15289>

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/55201>

<http://www.sueddeutsche.de/computer/artikel/144/46098/>

http://www.swr.de/nachrichten/ts/oid3979342_mod1.html

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 121 3686

Fax: 0711 / 121 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:

ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team